

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 160/09
4 Ca 665 a/07 ArbG Neumünster



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 22.12.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 24.07.2009 – 4 Ca 665 a/07 – wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I.

Der Beklagte wendet sich gegen einen Haftbefehl. Er hat sich am 12.06.2007 in einem Vergleich verpflichtet,

„...die Arbeitspapiere des Klägers, bestehend aus Arbeitsbescheinigung gemäß § 312 SGB III sowie Sozialversicherungsnachweis und Urlaubsnachweiskarte und die Lohnsteuerbescheinigung nach Maßgabe dieses Vergleichs ausgefüllt an den Kläger herauszugeben sowie die Lohnsteuerkarte herauszugeben“.

Der Beklagte kam seiner im Vergleich übernommenen Verpflichtung zur Herausgabe der Arbeitspapiere nicht nach. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 600,00 € blieb erfolglos. Am 02.05.2008 beantragte der Kläger die Erteilung eines Haftbefehls. Mit Haftbefehl vom 21.05.2008 setzte das Arbeitsgericht drei Tage Zwangshaft gegen den Beklagten fest (Bl. 49 f. d. A.). Diesen Haftbefehl hob das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 06.02.2009 wieder auf. Gegen diesen Beschluss wiederum legte der Kläger sofortige Beschwerde ein. Auf die Beschwerde hob die erkennende Kammer den Beschluss des Arbeitsgerichts vom 06.02.2009 auf mit der Maßgabe, dass das Arbeitsgericht erneut über den Antrag des Klägers auf Erteilung eines Haftbefehls unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts entscheiden möge (Beschluss vom 08.04.2009 – 6 Ta 51/09 – = Bl. 65 ff. d. A.).

Nachdem der Beklagte seiner Verpflichtung aus dem Vergleich weiterhin nicht nachkam, bat der Kläger mit Schriftsatz vom 02.07.2009 erneut um Erlass eines Haftbefehls. Diesen erließ das Arbeitsgericht am 24.07.2009. Es setzte drei Tage Zwangshaft fest, weil der Beklagte der mit Vergleich vom 12.06.2007 übernommenen Verpflichtung, die Arbeitspapiere des Klägers, bestehend aus Arbeitsbescheinigung gemäß § 312 SGB III sowie Sozialversicherungsnachweis und Urlaubsnachweiskarte und die Lohnsteuerbescheinigung, ausgefüllt an den Kläger herauszugeben, auch innerhalb der gestellten Nachfrist nicht nachgekommen ist. Gegen diesen ihm am 29.07.2009 zugestellten Beschluss hat der Beklagte am 12.08.2009 Beschwerde eingelegt. Er beruft sich darauf, die Arbeitspapiere befänden sich nicht in seinem Be-

sitz. Er müsse davon ausgehen, diese Papiere nicht vom Kläger erhalten zu haben. Eine Gehaltsabrechnung und Arbeitsbescheinigung werde sofort ausgestellt, wenn der Kläger die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nachweise.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat den Haftbefehl vom 24.07.2009 zu Recht erlassen. Der Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, ihm sei die Herausgabe der im Tenor des Haftbefehls genannten Arbeitspapiere unmöglich.

1. Richtig ist, dass keine Zwangsmaßnahmen mehr verhängt werden dürfen, wenn feststeht, dass dem Schuldner die Vornahme der geschuldeten Handlung unmöglich ist (Zöller/Stöber, ZPO 28. Aufl. § 888 Rn. 11 m. w. N.). Dahinter steht der Gedanke, dass von niemandem „Unmögliches“ verlangt werden kann. Die Unmöglichkeit muss aber feststehen. Solange es dem Schuldner tatsächlich möglich ist, die geschuldeten Handlungen vorzunehmen, muss er die erforderlichen Anstrengungen unternehmen. Dazu gehört es ggf. auch, die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen.

2. Der Beschwerdebegründung kann nicht entnommen werden, dass dem Beklagten die Herausgabe der Arbeitsbescheinigung, des Sozialversicherungsnachweises, der Urlaubsnachweiskarte und der Lohnsteuerbescheinigung unmöglich ist.

a. Die Arbeitsbescheinigung gemäß § 312 SGB III hat der Arbeitgeber auf dem von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu fertigen. Er muss die Tatsachen, die für die Entscheidung über den Arbeitslosengeldanspruch erheblich sein können, bescheinigen und diese Arbeitsbescheinigung dem Arbeitnehmer aushändigen. Das bedeutet, dass der Beklagte nicht mit Erfolg geltend machen kann, ihm sei diese Verpflichtung wegen Verlusts der Unterlagen unmöglich. Er kann sich jederzeit einen neuen Vordruck von der Bundesagentur besorgen, diesen ausfüllen und dem Kläger

herausgeben. Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass ihm die vom Kläger tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nicht bekannt seien. Darauf kommt es gar nicht an. Denn die für die Monate April und Mai 2007 einzutragenden Beträge ergeben sich aus dem Vergleich vom 12.06.2007 (dort Ziff. 3). Dort steht, was für diese Monate abzurechnen ist. Die Summe ergibt den Zahlungsbetrag gem. Ziffer 2 des Vergleichs. Für weitere Monate sind keine Eintragungen vorzunehmen, denn das Arbeitsverhältnis bestand erst seit dem 02.04.2007 und endete schon am 16.05.2007. Es ergibt sich also unmittelbar aus dem Vergleich, welche Vergütung der Kläger aus dem Arbeitsverhältnis zu beanspruchen hatte.

b. Gemäß § 28 a Abs. 5 SGB IV hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten den Inhalt der Meldung zur Sozialversicherung schriftlich mitzuteilen. Es geht also um die Wiedergabe dessen, was der Arbeitgeber der Einzugsstelle in Bezug auf den Kläger gemeldet hat. Das kann der Beklagte durch Rückfrage bei der Einzugsstelle klären, falls er über keine Unterlagen mehr verfügt. Der Beklagte hat nicht geltend gemacht, er habe sich bei der Einzugsstelle erfolglos um Auskunft bemüht. Er hat nicht einmal vorgetragen, dass er sich an die Einzugsstelle gewandt hat. Daher steht nicht fest, dass dem Beklagten die Herausgabe des ausgefüllten Sozialversicherungsnachweises unmöglich ist.

c. Wie bereits im Beschluss vom 08.04.2009 ausgeführt, geht es auch bei der Lohnsteuerbescheinigung nicht um Unterlagen, deren Herausgabe aufgrund Verlustes unmöglich wird, sondern vielmehr um eine Bescheinigung, die der Arbeitgeber zu erstellen hat. Den Ausführungen des Beklagten kann nicht entnommen werden, warum er die erforderlichen Angaben nicht rekonstruieren kann.

d. Soweit es in Ziff. 4 des Vergleichs vom 12.06.2007 um die Herausgabe der „Urlaubsnachweiskarte“ geht, dürfte es sich um die Urlaubsbescheinigung im Sinne von § 6 Abs. 2 BUrlG handeln. Wiederum ist Gegenstand des Anspruchs nicht die Herausgabe von Unterlagen, die abhanden kommen können, sondern die Aushändigung einer vom Schuldner – hier dem Beklagten - zu fertigenden Bescheinigung. Das Arbeitsverhältnis hat ausweislich des als Anlage K 1 mit der Klage vorgelegten Arbeitsvertrags seit dem 02.04.2007 bestanden. Es endete gemäß Vergleich vom

12.06.2007 am 16.05.2007. Im Kündigungsschreiben vom 01.05.2007 (Anlage K 2 = Bl. 9 d. A.) hat der Beklagte den Kläger aufgefordert, seinen Urlaubsanspruch von **3,5 Tagen** sofort anzutreten. Der Beklagte kann sich also nicht darauf berufen, er habe hinsichtlich des Urlaubs, den er dem Kläger zu bescheinigen hat, keine Kenntnis. Er selbst hat den Urlaubsanspruch offenbar ermittelt und den Urlaub gewährt. Mit der Urlaubsbescheinigung geht es allein um die Bescheinigung dieses (gewährten) Urlaubs.

3. Wenn der Beklagte geltend macht, bei Antritt der Zwangshaft drohe ihm der Verlust seines Arbeitsplatzes, so muss er sich fragen lassen, ob er das ihm Mögliche unternommen hat, um dies zu verhindern. Bereits mit Beschluss der erkennenden Kammer vom 08.04.2009 sowie mit Schreiben vom 29.10.2009 war er eindringlich dazu angehalten worden, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Ihm war bei dieser Gelegenheit im Einzelnen erläutert worden, worum es geht, und wie und von wem er die angeblich fehlenden Informationen erlangen kann. Wenn er dennoch untätig bleibt, hat er die Konsequenzen zu tragen. Anderenfalls liefe der Schutz des Gläubigers im Zwangsvollstreckungsverfahren leer.

gez. ...